

Niederschrift

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzung:	6. öffentliche Sitzung (JH/2016/006)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.03.2016
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende(r)

Gerick, Alfons

stellv. Vorsitzende(r)

Homann, Dieter

CDU

Kreuziger, Petra
Wiefhoff, Jan
Lefering, Thomas
Hofmann, Lukas

Vertretung für Frau Beatrix Wantia
Vertretung für Herrn Johannes Terhaar

SPD

Lambers, Klaus

Vertretung für Herrn Dietmar Brüning

UWG

Schulte, Renate

Vertretung für Frau Hanne Lange

Bündnis 90/Die Grünen

Müller-Butzkamm, Gisa

Stimmrecht. Mitglieder (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe)

Kramer, Egbert, ab 19.10 Uhr
Korthues, Josef
van Dyk, Jan
Huesmann, Martin
Bigus, Melissa-India, ab 19.13 Uhr

Vertretung für Herrn Frank Lefering

Beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Jugendamtssatzung

Almering, Christoph
Hollekamp, Wilfried
Schürmann, Richard
Grande, Barbara
Büscher, Thomas
Menker, Frank
Erdweg, Simone
Volmer, Ingrid
Becker, Björn
Kerkhoff, Günther
Gottheil, Christiane

Vertretung für Herrn Pfarrer Heinrich Plaßmann

Vertretung für Herrn Dennis Schoppen

Schriftführer(in)

Menker, Annette

Gäste

Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker, Universität Hamburg
Birgit Gausling, Fachbereich Jugend
Sandra Berlekamp, Jugendwerk Ahaus e.V.

es fehlen entschuldigt:

CDU

Wantia, Beatrix
Terhaar, Johannes

SPD

Brüning, Dietmar

UWG

Lange, Hanne

Stimmberechtig. Mitglieder (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe)

Lefering, Frank
Nienhaus, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Jugendamtssatzung

Stüber, Joachim
Böckmann, Frank
Plaßmann, Heinrich Pfarrer
Schoppen, Dennis

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Anerkennung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschuss-

ses der Stadt Ahaus am 19.01.2016

- 2 Prüfauftrag Jugendpartizipation
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.09.2015, Berichterstattung durch Herrn Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker von der Universität Hamburg
- 3 Sachstandsbericht zum Jugendwerk Ahaus e. V.
- Berichterstattung durch Frau Sandra Berlekamp, Teamleiterin im Jugendwerk
- 4 Umsetzung der Betreuungsplanung 2016/2017 in den Tageseinrichtungen für Kinder
- 5 Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege

Vorsitzender Alfons Gerick begrüßt die Ausschussmitglieder und als Gäste Herrn Prof. Dr. Sturzenhecker von der Universität Hamburg und Frau Gausling vom Fachbereich Jugend sowie Frau Berlekamp vom Jugendwerk Ahaus e.V..

Im Anschluss werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder Frank Menker, Jan Wiefhoff, Egbert Kramer und Björn Becker durch den Vorsitzenden durch Vorlesen der Verpflichtungsformel auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen. Die Verpflichtungserklärungen werden unterzeichnet.

A. Öffentliche Sitzung

1 Anerkennung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Ahaus am 19.01.2016

Die Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.01.2016 wird anerkannt.

2 Prüfauftrag Jugendpartizipation - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.09.2015, Berichterstattung durch Herrn Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker von der Universität Hamburg

Vorsitzender Alfons Gerick stellt Prof. Dr. Sturzenhecker vor und bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass aus dem Vortrag weitere Erkenntnisse zur Umsetzung der Jugendpartizipation gewonnen werden. Eine Zusammenfassung des Vortrages soll den Ausschussmitgliedern mit dem Sitzungsprotokoll übersandt werden.

Prof. Dr. Sturzenhecker erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation das Thema Jugendpartizipation. Er nimmt hierbei auch Bezug auf die derzeitige Situation in Ahaus. Ziel müsse es in Ahaus sein, von Anregungen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen zu einem Mitentscheiden zu kommen. Er macht verschiedene Vorschläge für eine Umsetzung.

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden ausführlich beantwortet.

Vorsitzender Alfons Gerick bedankt sich bei Prof. Dr. Sturzenhecker für den interessanten Vortrag.

Die vorgestellte Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 01 und die Zusammenfassung des Vortrags als Anlage 02 beigelegt.

3 Sachstandsbericht zum Jugendwerk Ahaus e. V. - Berichterstattung durch Frau Sandra Berlekamp, Teamleiterin im Jugendwerk

Jugendwerksteamleiterin Sandra Berlekamp gibt mittels einer Power-Point-Präsentation einen ausführlichen und anschaulichen Rückblick auf das Jahr 2015 sowie einen Ausblick auf die vielfältigen Aktionen im Jahr 2016. Die Angebote des Bereichs Jugendwerk und Schule werden im Jahr 2016 auf alle weiterführenden Schulen ausgeweitet. Besonders betont sie, dass die Flüchtlinge in die Arbeit des Jugendwerks mit einbezogen werden. Die gestellten Fragen werden ausführlich beantwortet.

Vorsitzender Alfons Gerick bedankt sich bei Sandra Berlekamp und schlägt vor, künftig eine Jugendhilfeausschusssitzung in einem der Jugendhäuser des Jugendwerkes stattfinden zu lassen, um mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Die vorgestellte Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 01 zu TOP 3 beigelegt.

4 Umsetzung der Betreuungsplanung 2016/2017 in den Tageseinrichtungen für Kinder

V/2016/0444

Stellvertretende Fachbereichsleiterin Annette Menker teilt mit, dass die vorgelegte Anlage zur Vorlage die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2016/2017 widerspiegelt. Auf dieser Basis sollen die Zuschussanträge beim Landesjugendamt zum Termin 15.03.2016 gestellt werden.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgestellte Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege

V/2016/0415

Vorsitzender Alfons Gerick ruft den Tagesordnungspunkt auf und lässt nach Vorlage abstimmen.

Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Satzung zu beschließen:

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
In Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006**

und

**zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zur den Kosten der Tagespflege
vom 18.03.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in den jeweils gültigen Fassungen, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 335), des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – Ki-föG) vom 10.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2008 (BGBl I Nr. 57, S. 2403), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006, in der Fassung vom 28.10.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.“

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten den zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeseltern geld und zur Elternzeit (Bundeseltern geld- und Elternzeitgesetz- BEEG) bis zu einem Betrag von 300 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen.“

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.
Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

§ 10 wird zukünftig § 11

Artikel II

Die Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege vom 30.03.2009, in der Fassung vom 28.10.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.“

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.“

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 4 wird zukünftig Abs. 3 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2.“

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten den zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz- BEEG) bis zu einem Betrag von 300 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.

Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrags erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens eines laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurück zu greifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.“

Artikel III

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

gez. Alfons Gerick
Vorsitzender

gez. Annette Menker
Schriftführerin